

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes und der Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gräfenhainichen**

### **- Feuerwehrkostensatzung -**

*Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit dem § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. S. 69) und i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

*Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gräfenhainichen bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr ist unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.*

#### **§ 2**

##### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

*(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen und die keine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben.*

*Zu den entgeltlichen Pflichtaufgaben, die die Freiwillige Feuerwehr erbringt, gehören:*

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wenn keine Lebensgefahr besteht,*
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,*
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG,*
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,*
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung.*

*(2) Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit das Verlangen eine unbillige Härte darstellt.*

(3) Leistungen, die durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Punkt d erbracht werden, vergütet die Stadt Gräfenhainichen mit einem Stundensatz von:

- Einsatzleiter 9,90 €
- Gruppenführer, Staffelführer 9,50 €
- je Einsatzkraft 9,00 €

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Auf der Grundlage einer schriftlichen Anerkennung der Kostenübernahme werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz von der Feuerwehr auch freiwillige Leistungen erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung der freiwilligen Leistungen besteht nicht.

Die folgenden freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Auspumpen von Baugruben, Kellerräumen u. ä.,
- b) Öffnen von Türen oder Toren,
- c) Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernen von Wespennestern u. ä.,
- e) Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen, wie Feuerlöscher, Schläuche u. ä.,
- f) Gestellung von Fahrzeugen mit Personal z. B. zum Ausleuchten von Unfallstellen u. ä.

(2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die jeweilige Höhe bemisst sich nach der beantragten Leistung.

### **§ 4**

#### **Kostenersatz- und Gebührenschuldner**

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen ist nach § 2 Abs.1 Punkt a, b, d und e dieser Satzung

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

und nach § 2 Abs. 1 Punkt c dieser Satzung die ersuchende Stadt oder Gemeinde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage**

(1) *Kostenersatz und Gebühren werden auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs erhoben.*

(2) *Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie dem tatsächlichen Materialverbrauch berechnet.*

*Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.*

*Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr*

(3) *Die der Stadt Gräfenhainichen entstehenden Kosten für die Entsorgung des verschmutzten Ölbindemittels sind in voller Höhe kostenersatzpflichtig.*

(4) *Bei einem offensichtlich zu hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen, wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.*

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld**

(1) *Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus bzw. bei der Übergabe von Feuerwehrgerätschaften an den Nutzer. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Kräften der Feuerwehr zu vertreten sind, unmöglich wird.*

(2) *Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die jeweilige Höhe bemisst sich nach der beantragten Leistung.*

## **§ 7**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) *Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.*

(2) *Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 vollstreckt.*

**§ 8**

**Haftung**

*Die Stadt Gräfenhainichen haftet nicht für Personen- oder Sachgegenständen, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Feuerwehrgeschäften entstehen.*

**§ 9**

**Sprachliche Gleichstellung**

*Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.*

**§ 10**

**Inkrafttreten**

*(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.*

*Gräfenhainichen, den .....*

*Enrico Schilling  
Bürgermeister*

## Anlage zur Feuerwehrkostensatzung einschließlich 1. Änderung

# Kostenersatz- und Gebührentarif

Für kosten- und gebührenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr stellt die Stadt Gräfenhainichen folgende Stundensätze in Rechnung:

### 1. Personalkosten Stundensatz

#### 1.1. Einsatzdienst

1.1.1	Einsatzleiter	25,00 €
1.1.2	Gruppenführer, Staffelführer	22,50 €
1.1.3	Einsatzkraft	20,00 €

#### 1.2. Brandsicherheitswachen

1.2.1	Einsatzleiter	20,00 €
1.2.2	Gruppenführer, Staffelführer	20,00 €
1.2.3	Einsatzkraft	20,00 €

### 2. Fahrzeugkosten (ohne Personal) Stundensatz

#### 2.1. Einsatzdienst

2.1.1	Tanklöschfahrzeug 16/25	159,64 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug 16/12 (20/20)	219,31 €
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug 8/6 (10/10)	175,95 €
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	27,36 €
2.1.5	Tragkraftspritzenfahrzeug	24,41 €
2.1.6	Hubrettungsfahrzeug	452,60 €
2.1.7	Gerätewagen DEKON-P	176,43 €
2.1.8	Rüstwagen	176,89 €
2.1.9	Schlauchwagen	69,81 €
2.1.10	Mehrzweckfahrzeug MZF	77,12 €

#### 2.2. Brandsicherheitswachen

Fahrzeuge bei Brandsicherheitswachen werden den Veranstaltern mit 22 % der unter Punkt 2.1 angegebenen Stundensätze berechnet.

### 3. Verbrauchsmaterialien

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

<b>4.</b>	<b>Ausleihe von Geräten und Ausrüstungen</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Tagessatz</b>
4.1	Leitern (Steck-, Schiebeleitern)	25,00 €	100,00 €
4.2	Stromerzeuger bis 8 KVA	15,00 €	40,00 €
4.3	Stromerzeuger ab 8 KVA	20,00 €	80,00 €
4.4	Hebe- und Dichtkissen	10,00 €	40,00 €
4.5	Leichtschaumgenerator	10,00 €	40,00 €
4.6	Be- Entlüftungsaggregat	7,50 €	30,00 €
4.7	Flachsauger	7,50 €	30,00 €
4.8	Tauchpumpe	7,50 €	30,00 €
4.9	Scheinwerfer	10,00 €	40,00 €
4.10	Rettungsboot 1	20,00 €	80,00 €
4.11	Rettungsboot 2	35,00 €	140,00 €
4.12	Motorsäge, Trennschleifer	20,00 €	80,00 €
4.13	Tragkraftspritze	30,00 €	120,00 €
4.14	Saugschlauch A	7,50 €	30,00 €
4.15	Druckschlauch B	7,50 €	30,00 €
4.16	Druckschlauch C	7,50 €	30,00 €
4.17	Hydranten- oder Kupplungsschlüssel	2,50 €	10,00 €
4.18	Strahlrohr	7,50 €	30,00 €
4.19	Wasserstrahlpumpe	10,00 €	40,00 €
4.20	Verteiler	10,00 €	40,00 €
4.21	Kübelspritze	7,50 €	30,00 €

Sätze für Geräte und Ausrüstungen sind Stunden- bzw. Tagessätze ohne Personalkosten.

Bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen werden je nach Wirtschaftlichkeit der Wiederbeschaffungspreis oder die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

Bei Einsatz von Bedienungspersonal wird zuzüglich ein Betrag gemäß Pkt. 1 berechnet.

Die Anlage berücksichtigt die mit dem Konsolidierungskonzept 2018 am 12.12.2017 beschlossenen Änderungen.